

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen

Nr. 27/2016 für die Gemeinde Brokstedt

Antrag des Bearbeitungsgebietsverbandes Brokstedter Au auf naturnahe Umgestaltung der Stör zwischen Rensinger See und Bünzau, Kreis Steinburg

Der Bearbeitungsgebietsverband Brokstedter Au beantragt das wasserrechtliche Zulassungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 52ff. des Landeswassergesetz (LWG) vom 11. Februar 2008 (GVOBL. Schl.- H.) in der zz. geltenden Fassung für die naturnahe Umgestaltung der Stör zwischen der Station 61+133 und 49+890. Bei den Maßnahmen gemäß EU- Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) handelt es sich um den Bau zweier Sandfänge oberhalb von Kellinghusen, um neun Gewässerverschwenkungen sowie um Strukturmaßnahmen.

Genehmigungsantrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des beantragten Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit vom 01.02.2016 bis 01.03.2016 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. beim Kreis Steinburg, Wasserbehörde, Karlstr. 13 in 25524 Itzehoe Zimmer 211
2. beim Amt Kellinghusen, Bauamt, Kieler Straße 49 in 25551 Hohenlockstedt Zimmer 17

Einwendungen gegen die beantragte Genehmigung können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist), spätestens bis zum 29.03.2016 beim Kreis Steinburg, Wasserbehörde, Karlstr. 13 25524 Itzehoe und beim Amt Kellinghusen, Kieler Str. 49 in 25551 Hohenlockstedt schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass schriftliche Einwendungen in 2-facher Ausfertigung zu erheben sind. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Absenders müssen deutlich lesbar sein,
2. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für das geplante Vorhaben war gem. § 3c Satz 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz, Wasserbehörde, Karlstr. 13 in Itzehoe eingesehen werden. Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez. Gluth

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 01.02.2016.
Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich „bei dem Grundstück Dörnbek 3“ befindet ist erfolgt.